

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.251 vom 10. September 2025**

AG Verwaltungsgericht, 2025-09-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WBE.2025.251](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2025.251)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.251 du 10 septembre 2025

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.251 del 10 settembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung wieder zu erteilen und dem Beschwerdeführer der Führerausweis wieder auszuhändigen.

### **E. 2**

Es sei dem Beschwerdeführer im Nachgang der verkehrsmedizinischen Begutachtung der Führerausweis definitiv wieder auszuhändigen, sofern sich ergibt, dass die Fahreignung gegeben ist.

#### **E. 2.1**

Die Vorinstanz erwog, beim in Antrag 1 der vorinstanzlichen Beschwerde enthaltenen Antrag auf Herausgabe des Führerausweises handle es sich ebenso wie bei demjenigen auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde um einen Verfahrensantrag gemäss § 46 Abs. 2 VRPG. Der- weil entspreche Antrag 2, wonach der Führerausweis im Nachgang der ver- kehrsmedizinischen Begutachtung auszuhändigen sei, sofern sich daraus die Fahreignung ergebe, ohnehin nur der geltenden gesetzlichen Rege- lung. Auch dieses Begehren beinhalte somit keine Aufhebung oder Abän- derung der erstinstanzlichen Verfügung des Strassenverkehrsamts. Folg- lich lasse sich der Beschwerde insgesamt kein einziger materieller Antrag entnehmen, worauf der Beschwerdeführer mit Instruktionsschreiben vom 1. Mai 2025 lediglich aus Kulanzgründen hingewiesen worden sei, samt Möglichkeit zur Nachbesserung. Ein materieller Antrag sei aber auch in der Eingabe vom 5. Mai 2025 nicht gestellt worden. Während bei Laienbe- schwerden aufgrund der behördlichen Betreuungspflichten mit Recht her- abgesetzte Anforderungen an die Anträge und die Begründung einer Be- schwerde gestellt würden (vgl. § 18 Abs. 1 VRPG), sei dies bei anwaltlich vertretenen Parteien nicht der Fall. Vom Anwalt des Beschwerdeführers hätte erwartet werden dürfen, dass er einen Antrag auf Aufhebung der erst- instanzlichen Verfügung oder wenigstens des darin angeordneten vorsorg- lichen Sicherungsentzugs des Führerausweises beantragt. Entgegen den Vorgaben bei Laienbeschwerden sei bei vertretenen Beschwerdeführern auch nicht die Begründung zur Konkretisierung oder Ergänzung der An- träge heranzuziehen. Anzufügen bleibe, dass selbst aus der Beschwer- debegründung kein materieller Antrag habe abgeleitet werden können, seien doch sämtliche Ausführungen des Beschwerdeführers unter dem Ab- schnitt "Prozessuales" und nur unter Bezugnahme auf § 46 VRPG erfolgt.

#### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer wirft der Vorinstanz überspitzten Formalismus (Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossen- schaft vom 18. April 1999 [BV; SR

101]) vor. Aus der Beschwerde vom 29. April 2025 sowie der Ergänzung vom 5. Mai 2025 sei ersichtlich, worum es dem Beschwerdeführer gegangen sei. Es sei reine Wortklauberei, auf den Begriffen "prozessualen und materiellen" Anträgen derart herumzureiten. Es grenze an Arbeitsverweigerung der Vorinstanz, auf die Beschwerde nicht einzutreten.

### **E. 2.3**

Die Vorinstanz interpretierte das in Antrag 1 der vorinstanzlichen Beschwerde enthaltene Begehren auf Wiederaushändigung des Führerausweises als Teilgehalt des Antrags auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde, mit der beschränkten Wirkung, dass der vorsorglich entzogene Führerausweis während der Dauer des vorinstanzlichen Beschwerdeverfahrens herauszugeben gewesen wäre. Ebenso gut liesse sich dieses Begehren jedoch dahingehend interpretieren, dass sich der Beschwerdeführer damit gegen den vorsorglichen Führerausweisentzug als solchen zur Wehr setzen wollte und auf diese Weise einen gänzlichen Verzicht auf diese Massnahme forderte. Dazu würde auch Antrag 2 der vorinstanzlichen Beschwerde passen. Mit diesem wurde nach insoweit zutreffender Auffassung der Vorinstanz nicht mehr als die schon vom Gesetz vorgesehene Rechtsfolge beantragt, indem die definitive Wiederaushändigung des Führerausweises nach positiv verlaufener Fahreignungsbegutachtung verlangt wurde; dies im Gegensatz zur lediglich provisorischen Wiederaushändigung des Führerausweises bis zum Ergebnis der Fahreignungsabklärung (gemäss Antrag 1). Die Sichtweise der Vorinstanz, der Beschwerdeführer habe in seiner vorinstanzlichen Beschwerde keinen materiellen Antrag gestellt, lässt sich somit nicht ohne weiteres halten. Die zweite, vorstehend aufgezeigte mögliche Interpretation seines Begehrens um Wiederaushändigung des Führerausweises, die sich gegen den vorsorglichen Führerausweisentzug als solchen richtete, ist als materieller Antrag zu betrachten. Immerhin hätte sich auch der ohnehin eher dürftigen Beschwerdebegründung zumindest sinngemäss entnehmen lassen, dass der Beschwerdeführer auch die Voraussetzungen für einen vorsorglichen Führerausweisentzug bzw. einer "vorsorglichen Abnahme des Führerausweises" als nicht gegeben erachtete, auch wenn er ausschliesslich mit § 46 VRPG argumentierte und auch weiterhin nicht sauber zwischen dem vorsorglichen Entzug des Führerausweises und dem Entzug der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde zu trennen vermag (vgl. Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 3 Abs. 4). Dass Beschwerdeanträge im Lichte der dazu gegebenen Begründung auszulegen sind, gilt in allgemeiner Weise, nicht nur für Parteien, die nicht anwaltlich vertreten sind (vgl. zur Auslegung der Rechtsbegehren nach Treu und Glauben etwa die Urteile des Bundesgerichts 9C\_8/2012 vom 12. März 2012, Erw. 1.1 und 9C\_251/2009 vom 15. Mai 2009, Erw. 1.3; je mit Hinweisen). Lässt sich ein Antrag auf zweierlei Weise deuten, käme es einer formellen Rechtsverweigerung gleich, dem Antrag nur jenen Sinn beizumessen, der zu einem Nichteintreten auf ein Rechtsmittel anstelle einer materiellen Beurteilung der Angelegenheit führt. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Beschwerdeanträge trotz anwaltlicher Vertretung des Beschwerdeführers unglücklich und missverständlich formuliert wurden und spätestens aufgrund des Instruktionsschreibens der Vorinstanz vom 1. Mai 2025 Anlass für den Anwalt des Beschwerdeführers bestanden hätte, die Begehren eindeutiger und klarer zu fassen, mit explizitem Antrag auf Aufhebung von Dispositiv-Ziffer 1 der Verfügung des Strassenverkehrsamts (mit dem darin angeordneten vorsorglichen Führerausweisentzug).

#### **E. 2.4**

Demnach ist der vorinstanzliche Entscheid in teilweiser Gutheissung der vorliegenden Beschwerde als formell übermässig streng aufzuheben und die Sache zur materiellen Beurteilung oder allenfalls zur Abschreibung der Beschwerde zufolge Gegenstandslosigkeit (nach allfälliger Wiedererteilung des Führerausweises [unter Auflagen] durch das Strassenverkehrsamt nach erfolgter Fahreignungsabklärung; siehe dazu die Eingabe des Strassenverkehrsamts vom 8. September 2025) an die Vorinstanz zurückzuweisen. Im Übrigen ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (siehe Erw. I/2 vorne). III. 1. Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrens- und Parteikosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt, wobei den Behörden Verfahrenskosten nur auferlegt werden, wenn sie schwerwiegende Verfahrensmängel begangen oder willkürlich entschieden haben (§§ 31 Abs. 2 und 32 Abs. 2 VRPG). Eine entsprechende Privilegierung der Behörden findet bei den Parteikosten nicht statt. Bei Rückweisung der Sache zu neuem Entscheid mit offenem Verfahrensausgang geht das Verwaltungsgericht praxisgemäss von einem vollständigen Obsiegen des Beschwerdeführers aus (vgl. statt vieler Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2022.186 vom 15. März 2023). Aufgrund der Eingabe des Strassenverkehrsamts vom 8. September 2025 ist damit zu rechnen, dass dem Beschwerdeführer der Führerausweis wieder erteilt werden wird, wobei derzeit noch offen ist, ob dies nur unter einschränkenden Auflagen (kontrollierte Drogenabstinenz während 12 Monaten) geschehen wird. Allerdings kann der Beschwerdeführer vor Verwaltungsgericht dennoch nicht als vollständig obsiegend betrachtet werden, weil auf den Antrag 1 seiner Beschwerde nicht eingetreten wird. Er ist insgesamt als zu drei Vierteln obsiegend zu betrachten. 2. Dementsprechend ist ein Viertel der verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Die restlichen drei Viertel der verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten sind auf die Staatskasse zu nehmen, weil der Vorinstanz weder schwerwiegende Verfahrensfehler noch Willkür in der Sache vorzuwerfen sind. 3. Aufgrund der verwaltungsgerichtlichen Verrechnungspraxis (Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2012, S. 223 ff.; 2011, S. 247 ff.; 2009, S. 278 ff.) hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf die Ausrichtung einer Parteientschädigung.

- 9 - Das Verwaltungsgericht erkennt:

#### **E. 3**

In der Eingabe vom 5. Mai 2025 liess A.\_\_\_\_\_ seine Anträge wie folgt anpassen: 1. Es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung wieder zu erteilen und dem Beschwerdeführer der Führerausweis wieder auszuhändigen. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

#### **E. 4**

Ist der Entzug des Führerausweises für Motorfahrzeuge umstritten, steht dem Verwaltungsgericht – im Rahmen der zulässigen Beschwerdeanträge – die Befugnis zur vollumfänglichen Überprüfung mit Einschluss der Ermessenskontrolle zu (§ 55 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c VRPG). Dies betrifft auch prozessuale Fragen im Zusammenhang mit einem (vorsorglichen) Führerausweiszug. II. 1. Der Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens beschränkt sich – wie erwähnt – auf die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht und mit zutreffender Begründung auf die Beschwerde des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist.

- 6 - 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.